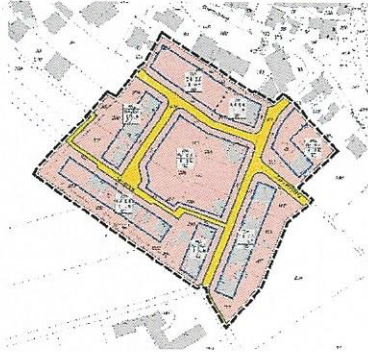




Orgelstadt Borgentreich

Kreis Höxter

Stadtbezirk Manrode

Bebauungsplan Nr. 4

1. Änderung

„Karlsbreite“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand Juli 2018

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	2
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans	2
2. Plangebiet und Umgebung	3
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan	5
5. Konzept und Planung	5
5.1 Städtebauliche Konzeption	5
5.2 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung	5
5.3 Denkmalschutz	6
5.4 Verkehrserschließung	6
5.5 Versorgung	6
5.6 Abwasserentsorgung	6
5.7 Vorbeugender Brandschutz	6
5.8 Artenschutz	6
6. GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN	7
6.1 Eingriffe in Natur und Landschaft	7
7. Durchführung	7
Teil B	8
Textliche Festsetzungen:	8
Hinweise:	9
Auszug aus dem Bebauungsplan	9
Anlage ASP	11

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Orgelstadt Borgentreich hat von 1994 bis 1996 den Bebauungsplan Nr. 4 im Stadtbezirk Manrode erarbeitet. Mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 26.04.1996 ist er in Kraft getreten.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 4 befindet sich im Südosten von Manrode südlich und westlich der Trendelburger Straße (L 763) im Bereich der Straßen Karlsbreite, Schulstraße, Zum Leckeberg und Teichstraße.

Der z.Zt. gültige Bebauungsplan setzt im Wesentlichen Dorfgebiete (MD), Allgemeine Wohngebiete (WA), Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft, Flächen für Anpflanzungen sowie die notwendigen Erschließungsstraßen fest.

Der Bebauungsplan setzt für das WA eine 1-geschossige Bebauung in offener Bauweise (nur Einzelhäuser) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,5, eine Gebäudehöhe (= Traufhöhe) von 3,50 m mit einer max. Drempelhöhe von 0,60 m und einer Dachneigung von 38°-45° bei einer Dacheindeckung in rotbraun oder dunkler Farbgebung fest.

Für das MD ist eine max. 2-geschossige Bebauung in offener Bauweise (nur Einzelhäuser) mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8, eine Gebäudehöhe (= Traufhöhe) von 6,00 m mit einer max. Drempelhöhe von 0,30 m und einer Dachneigung von 27°-32° bei einer Dacheindeckung in ebenfalls rotbraun oder dunkler Farbgebung festgesetzt.

Weiterhin enthält der Bebauungsplan noch Festsetzungen zur Dachgestaltung (Dachform wie Satteldach bzw. Krüppelwalmdach, Zulässigkeit von Dachaufbauten), zur Stellung der baulichen Anlagen (verbindliche Firstrichtung), zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports und zu Einfriedungen. Hierbei handelt es sich um stark reglementierende Festsetzungen.

Da im Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 seit 1996 noch 6 Bauplätze nicht bebaut worden sind, verfolgt die Orgelstadt Borgentreich in diesem Fall hinsichtlich der Festsetzungen in dem Bebauungsplan eine geänderte städtebauliche Zielrichtung. Diese sollen für den Bauherren ein Maximum an Spielraum bieten, eine geänderte, flexiblere und modernere Architektur und Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke ermöglichen, aber gleichzeitig eine notwendige geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Es sollen nun die Rahmenbedingungen verbessert werden, damit auch die unbebauten Grundstücke in diesem Bereich einer Bebauung mit Wohngebäuden zugeführt werden können.

Des Weiteren liegt der Orgelstadt Borgentreich eine Kaufanfrage für ein Baugrundstück im nordwestlichen Bereich des Bebauungsplans vor. Allerdings möchten die Bauherren gerne ein Bauvorhaben verwirklichen, welches nicht mit den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmt (2-geschossig statt 1-geschossig).

Die Orgelstadt unterstützt das Vorhaben und möchte die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Umsetzung hierfür schaffen.

Aus diesem Grund sind die Festsetzungen des momentan gültigen Bebauungsplans daher für einen Teilbereich überarbeitungsbedürftig. Sie ermöglichen z.Zt. in diesem Bereich keine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung erfordert somit die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 im Stadtbezirk Manrode. Vorgesehen ist u.a. eine Liberalisierung der Festsetzungen zur Dachgestaltung (Dachform und Zulässigkeit von Dachaufbauten), zur Stellung der baulichen Anlagen (verbindliche Firstrichtung), zur Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports, zu Einfriedungen für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 4 in dem ein WA festgesetzt ist und zur Geschossigkeit für den Teilbereich, wo eine 2-Geschossigkeit vorgesehen ist.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Verbesserung für eine Bebauung im Innenbereich und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

2.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 befindet sich im Südosten von Manrode südlich und westlich der Trendelburger Straße (L 763) im Bereich der Straßen Karlsbreite, Schulstraße und Zum Leckeberg. Innerhalb des Plangebiets befinden sich neben 6 unbebauten Grundstücken, welche momentan als Wiese genutzt werden, Wohngebäude.

Unmittelbar südlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Wohnbebauung im Bereich der ehemaligen Schule an. Westlich schließen sich weitere Ackerflächen an. Nordwestlich des Plangebiets befindet sich die Bebauung an der Trendelburger Straße. Dort sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebe und eine Gaststätte vorhanden. Nördlich und östlich schließt sich weitere Wohnbebauung an.

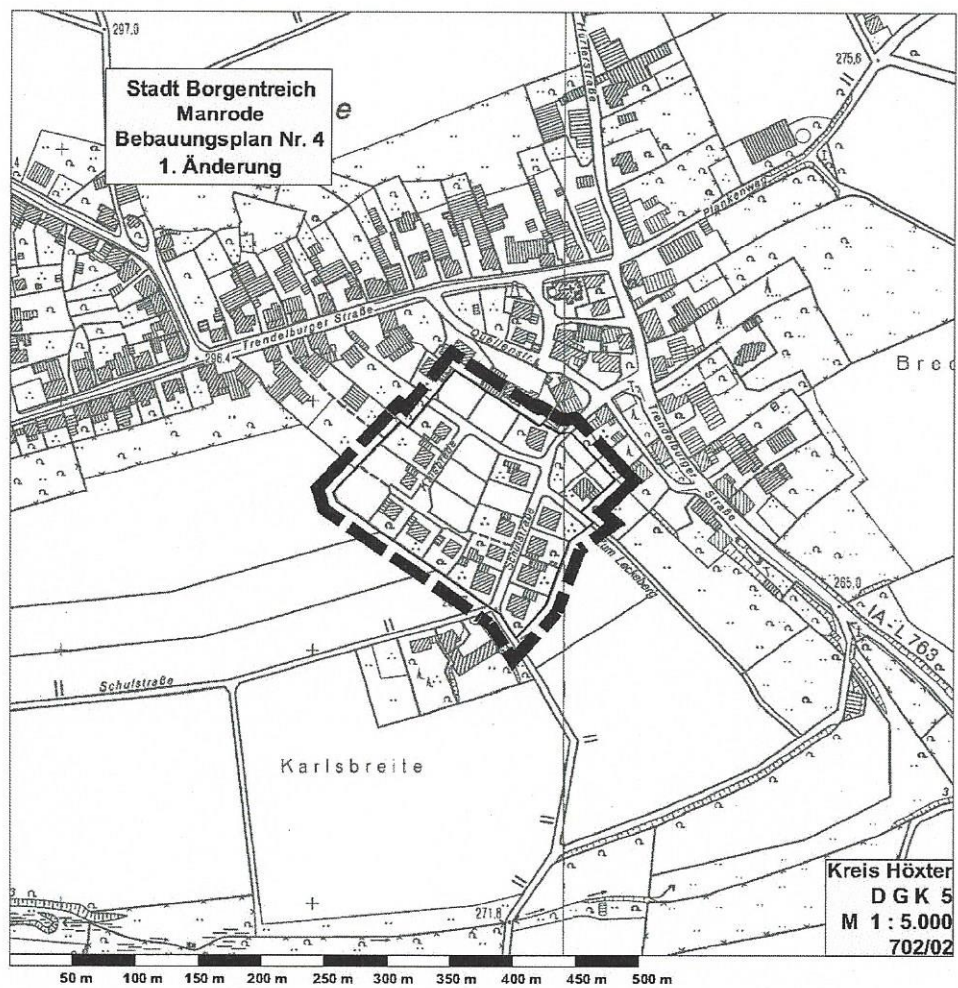
Insgesamt sind das Plangebiet und das Umfeld durch die vorhandene Wohnnutzung und die landwirtschaftlichen Flächen geprägt.

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Bereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauwesen der Orgelstadt Borgentreich in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung im Stadtbezirk Manrode aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden. Der ca. 2,4 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Manrode,
Flur 5 mit den Flurstücken 279, 280, 302, 304, 282-295, 298, 299, 147, 276, 277, 324 tlw., 309 tlw., 301 tlw., 305 und 300 und
Flur 6 mit den Flurstücken 188, 187, 186, 185, und 45 tlw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der Übersichtskarte (TOP 50 **ohne Maßstab**) und der Deutschen Grundkarte (DGK 5 **ohne Maßstab**):



4.**VERHÄLTNIS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
und SCHUTZAUSWEISUNGEN**

Die im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet sind im gültigen Flächennutzungsplan der Orgelstadt Borgentreich als Wohnbaufläche dargestellt. Somit wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutz-, Heilquellenschutz-, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

5.**KONZEPT UND PLANUNG****5.1****Städtebauliche Konzeption**

Die Festsetzungen zur Geschossigkeit, zu den Gebäudehöhen, zur Stellung der baulichen Anlagen, zu Nebenanlagen, Garagen und Carports und zu gestalterischen Belangen sollen entsprechend überarbeitet werden, damit die Grundstücke nach heutigen städtebaulichen Zielvorstellungen vernünftig bebaubar sind. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Verbesserung für eine Bebauung im Innenbereich und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

5.2**Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Baugestaltung**

In Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 4 und der anschließenden Wohnbebauung wird als Art der baulichen Nutzung weiterhin ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans ist auch die neue BauNVO anzuwenden. Es folgt somit eine Umstellung von der BauNVO 1990, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 gültig war, auf die BauNVO 2017.

Für das Allgemeine Wohngebiet wird an den im § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen nichts geändert. Die in Abs. 3 genannten Ausnahmen „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“, „Anlagen für Verwaltungen“, „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ werden gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO nicht zugelassen.

Durch die gewählte Nutzungsart wird eine zeitgemäße ruhige Wohnbebauung ermöglicht und Rücksicht auf die vorhandene Nutzung in der Nachbarschaft genommen.

Im Plangebiet sind im Rahmen der offenen Bauweise nur Einzelhäuser in eingeschossiger Bauweise zulässig. Die GRZ und die GFZ werden mit 0,4 festgesetzt. Für die Flurstücke 298 und 299 wird, entsprechend des vorliegenden Antrags, eine max. 2-geschosige Bebauung in offener Bauweise (nur Einzelhäuser) mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 festgesetzt.

Damit ist eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke gewährleistet. Die Gebäudehöhen werden in den Textlichen Festsetzungen geregelt.

Die Orgelstadt Borgentreich verfolgt hinsichtlich der (gestalterischen) Festsetzungen in

Bebauungsplänen eine geänderte städtebauliche Zielrichtung. Diese sollen für den Bauherren ein Maximum an Spielraum bieten, eine geänderte, flexiblere und modernere Architektur und Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke ermöglichen, aber gleichzeitig eine notwendige geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten.

5.3

Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä., entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Orgelstadt Borgentreich oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Bodendenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4

Verkehrerschließung

Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über die vorhandenen Erschließungsstraßen Karlsbreite, Schulstraße und Zum Leckeberg. Der Neubau von weiteren Erschließungsstraßen ist nicht vorgesehen.

5.5

Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz von Manrode wird gewährleistet.

5.6

Abwasserentsorgung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans ergibt sich hinsichtlich der Abwasserentsorgung keine Änderung zum Bebauungsplan Nr. 4.

5.7

Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist für das Baugebiet darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

5.8

Artenschutz

Das Plangebiet selbst stellt sich als Rasenfläche und Baugrundstücke dar. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützten Biotope (§62 LG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdigen Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV nicht bekannt. Außerdem handelt es sich hier nicht um einen wesentlichen Bestand an mehrjährigen Bäumen oder Sträuchern, Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

6.

GRÜNORDNUNGMAßNAHMEN

6.1

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich. Die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7.

DURCHFÜHRUNG

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierunter sind die Verbesserung für die Neubauung im Innenbereich und die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu verstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m² beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Höxter, den 24.07.2018



KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:


Michael Engel

Borgentreich, den 26.07.2018

ORGELSTADT BORGENTREICH
Der Bürgermeister

Rainer Rauch

Rainer Rauch

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch, § 86 Landesbauordnung NW

Art der baulichen Nutzung

1. Festgesetzt wird ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** i.S. von § 4 (BauNVO).
Zur Art der baulichen Nutzung wird gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO Folgendes bestimmt:

allgemein zulässig:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe und
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

ausnahmsweise zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

nicht zulässig:

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

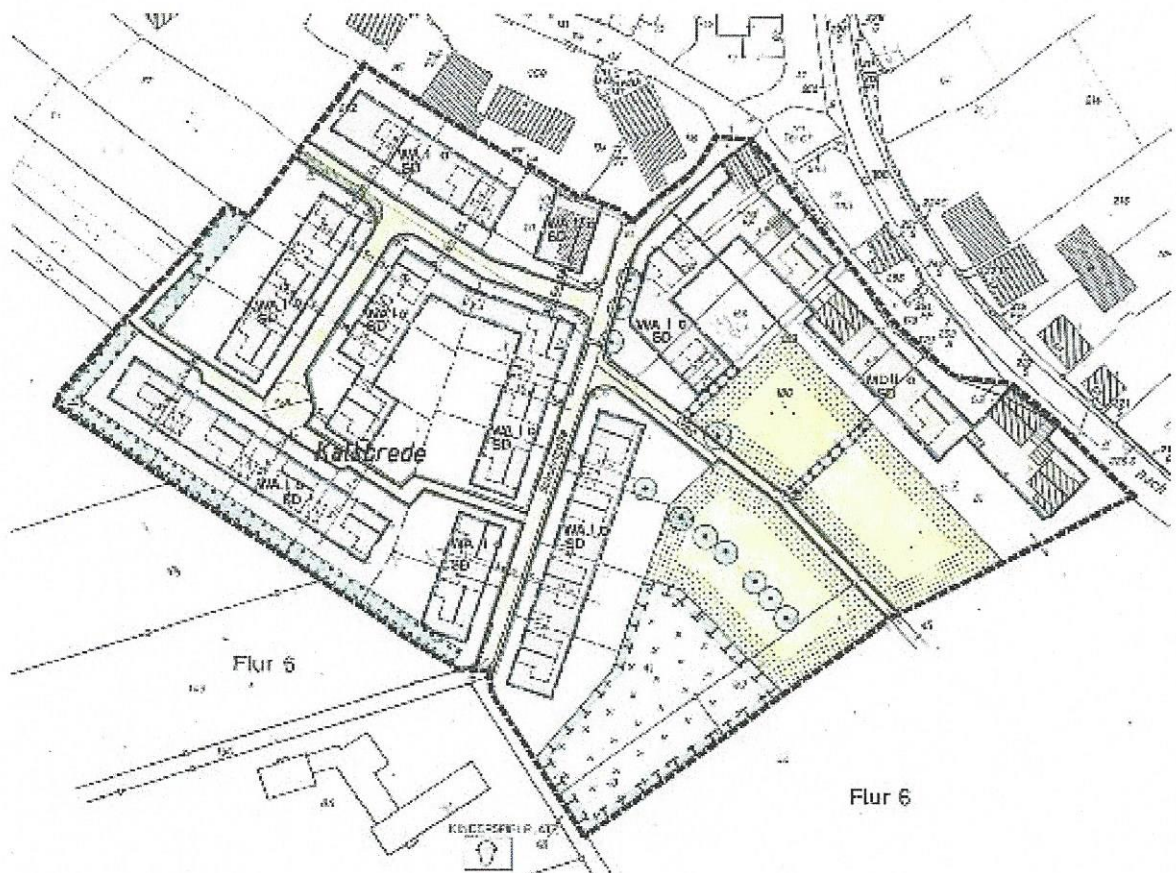
Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugestaltung, Nebenanlagen

2. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Gebäudehöhe. Als max. Gebäudehöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Gebäudeseite (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die max. Gebäudehöhe beträgt 9,00 m bei einer 1-geschossigen Bebauung und 10m bei einer 2-geschossigen Bebauung. Bei der Errichtung von haustechnischen Nebenanlagen, wie Schornsteinen, Antennenanlagen o.ä., sind hinsichtlich der festgesetzten Gebäudehöhe Ausnahmen zulässig. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.
3. Im Geltungsbereich sind im Rahmen der offenen Bauweise gem. § 22 Abs.2 BauNVO nur Einzelhäuser zulässig.
4. Im Plangebiet sind pro Wohngebäude max. 2 Wohnungen zulässig.
5. Bei Satteldächern ist eine Dachneigung von 20°-45° einzuhalten.
6. Pro Baugrundstück ist ein einheimischer Laubbaum oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
7. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine mehrreihige, dichte Strauchbepflanzung aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten.
8. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Elektrizitäts- und Fernmeldeverteilerschränke, Trafostationen sowie Nebenanlagen bis insgesamt 30 m³ umbauten Raum pro Baugrundstück.
9. Garagen und Carports sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

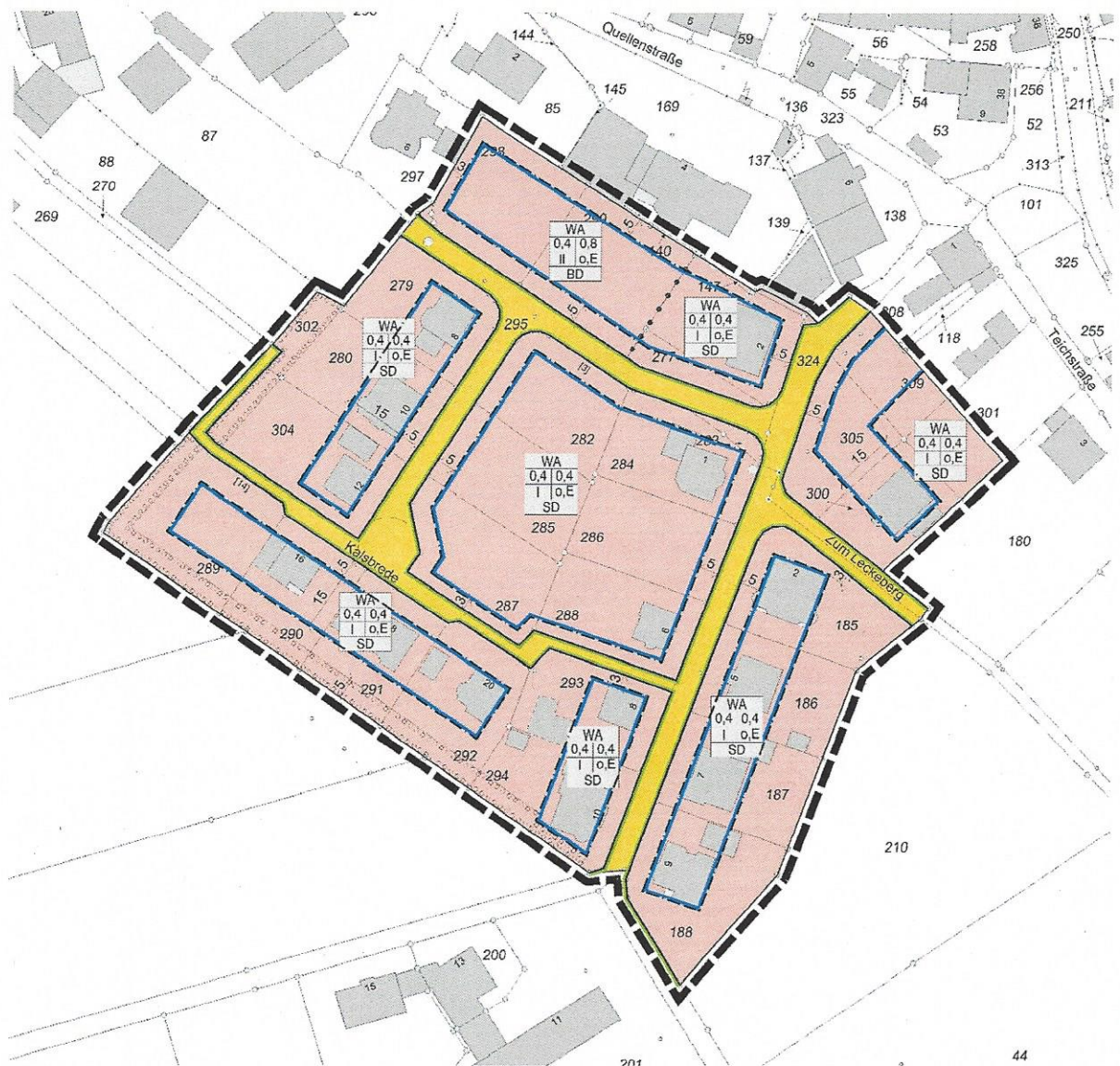
Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien u.ä.) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Orgelstadt Borgentreich oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesem Grunde sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 4



Auszug aus Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 4, 1. Änderung der Orgelstadt Borgentreich in Stadtbezirk Manrode
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Orgelstadt Borgentreich
Antragstellung (Datum):	Juli 2018
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Änderung eines bestehenden Bebauungsplan im Innenbereich (Geschossigkeit, Gebäudehöhen, überbaubaren Grundstücksflächen, Firstrichtung, Zulässigkeit von Nebenanlagen, gestalterische Festsetzungen)	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. <i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein <i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (wenn bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. <i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i>	